



Freie Hansestadt Bremen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 19. August 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss der Freien Hansestadt Bremen der

Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Bremen vom 24. Januar 2024

– in Kraft getreten am 1. Januar 2024, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2025 –

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW), Landesgruppe Bremen, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover

mit Wirkung vom 1. Januar 2024 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Bremen;

fachlich: für die Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für die Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die im räumlichen Geltungsbereich liegen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen,
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgender Klarstellung.

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf § 5 Nummer 3 sowie die Protokollnotizen 1 und 2.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Bremen, den 19. August 2024
400/011-040-1/2024-1-50

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Dr. Claudia Schilling



Anlage

**Lohntarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
im Land Bremen vom 24. Januar 2024
gültig ab 1. Januar 2024**

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für das Land Bremen

fachlich: für die Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für die Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die im räumlichen Geltungsbereich liegen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen.

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Löhne und Zulagen

		ab 01.01.2024	ab 01.03.2024	ab 01.03.2025
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Revierdienst/Interventionsdienst Stunden-Grundlohn	13,10 €	14,01 €	14,72 €
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Separatwach-/ Objektschutzdienst Stunden-Grundlohn	13,00 €	13,90 €	14,60 €
3.	Sicherheitsmitarbeiter, welche ihren Dienst (dazu gehören auch Hundepflege, Hundefütterung und Hundeausbildung) mit Wachhunden ausüben, erhalten bei der Ausübung dieser Tätigkeiten eine Zulage pro Stunde von längstens jedoch für 12 Stunden je Schicht	0,60 €	0,60 €	0,60 €
4.	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst, die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Wunsch des Arbeitgebers an einer Ausbildung als Werkschutzfachkraft oder geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen sollen und eine Prüfung nach der Prüfungsordnung einer IHK ablegen müssen Stunden-Grundlohn	13,10 €	14,08 €	14,79 €
5.	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst, die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung als Werkschutzfachkraft oder geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft abgelegt haben Stunden-Grundlohn in der Probezeit Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	13,75 € 14,40 €	14,78 € 15,48 €	15,52 € 16,26 €



		ab 01.01.2024	ab 01.03.2024	ab 01.03.2025
6.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert			
	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	13,75 €	14,78 €	15,52 €
	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	14,40 €	15,48 €	16,26 €
7.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen mit Befugnis nach dem UzwGBw			
	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	13,78 €	14,73 €	15,47 €
	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	13,95 €	14,92 €	15,67 €
8.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen mit Befugnis nach dem UzwGBw erhalten als Torposten, Personen- und Kfz-Kontrollen bei Ausübung dieser Funktion bei Bundeswehrliegenschaften			
	Zulage je Stunde	0,36 €	0,36 €	0,36 €
9.	Hundeführer in militärischen Anlagen mit Befugnis nach UzwGBw, die als Streifenposten mit Wachbegleithund eingesetzt sind, erhalten eine Zulage von je Stunde, längstens jedoch für 12 Stunden je Schicht. Zur Hundeführung gehören auch Hundepflege, Hundefütterung und Hundeausbildung.	0,44 €	0,44 €	0,44 €
10.	Schichtführer in militärischen Anlagen mit Befugnis nach dem UzwGBw			
	Zulage je Stunde	0,58 €	0,58 €	0,58 €
11.	Sicherheits- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst (Absperr- und Kontrolldienst auf Ausstellungen, Messen und Sportveranstaltungen) bei einer Garantie von 4 Stunden			
	Stunden-Grundlohn	13,00 €	13,90 €	14,60 €
12.	Hauptberufliche Kräfte mit der Qualifikation für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst			
	Stunden-Grundlohn	13,70 €	14,65 €	15,39 €
13.	Aufsichtspersonal (Kontrolleure) in Supermärkten, Kaufhäusern oder mit vergleichbaren Aufgaben			
	Stunden-Grundlohn	13,00 €	13,90 €	14,60 €
14.	Beschäftigte in der Notruf-Service-Leitstelle			
	Stunden-Grundlohn	13,75 €	14,70 €	15,44 €
15.	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften			
	Stunden-Grundlohn	13,00 €	13,90 €	14,60 €



		ab 01.01.2024	ab 01.03.2024	ab 01.03.2025
16.	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften, die auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Grund gesetzlichen Erfordernisses die Sachkundeprüfung ablegen müssen Zulage je Stunde	0,20 €	0,20 €	0,20 €
17.	Sicherheitsmitarbeiter, die Tätigkeiten auf Grundlage des International Ship and Port Facility Security Code („ISPS-Code“) erbringen Stunden-Grundlohn	13,20 €	14,11 €	14,82 €

§ 3 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit betragen monatlich

ab 1. Januar 2024

im 1. Ausbildungsjahr	880 €
im 2. Ausbildungsjahr	915 €
im 3. Ausbildungsjahr	985 €

ab 1. März 2024

im 1. Ausbildungsjahr	950 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.005 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.085 €

ab 1. März 2025

im 1. Ausbildungsjahr	1.000 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.095 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.185 €

§ 4 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 5 Geltungsdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden.